

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 12.11.2021  
GZ: 566/21

**Geschäftszahl: 2021-0.723.419**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das  
Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 12. November 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz erlassen werden soll. Durch dieses Gesetz wird ein sehr wichtiges neues Instrument geschaffen und das Notariat ist sich der Verantwortung bei der Errichtung einer Sterbeverfügung bewusst und nimmt diese Verantwortung sehr gerne und mit großem Respekt an. Das Notariat darf hiermit nochmals seine Bereitschaft zur Errichtung von Sterbeverfügungen zum Ausdruck bringen.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet, dass die Befugnis zur Errichtung von Sterbeverfügungen auf einen eingeschränkten Kreis von Personen, nämlich Notare und Notarinnen sowie rechtskundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Patientenvertretung, beschränkt ist. Dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich um eine äußerst sensible Materie mit schwerstwiegenden Konsequenzen.
- Es besteht Missbrauchsgefahr, der jedenfalls vorzubeugen ist.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

- Es besteht die Gefahr, dass Druck auf die sterbewillige Person ausgeübt wird.
- Der Notar bzw die Notarin ist Amtsträger und zur Unparteilichkeit verpflichtet.
- Kernaufgaben des Notarberufs sind betroffen, wie Identitätsfeststellung, Sicherung der Willensfreiheit (ohne Druck und Zwang, in einer sicheren Umgebung, Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit, ...), somit zweifelsfreie Feststellung und Festhalten dieser Umstände sowie Vermeidung von Interessenskonflikten.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer bestehen lediglich folgende inhaltliche Anregungen bzw. Anmerkungen:

### **1. Zu § 3 StVfG „Begriffsbestimmungen“:**

§ 3 Z 7 StVfG definiert die Identifikationsdaten und nennt u.a. „*bereichsspezifisches Personenkennzeichen Gesundheit*“. Die Österreichische Notariatskammer darf anregen, dass der Begriff „*bereichsspezifisches Personenkennzeichen Gesundheit*“ in den Erläuterungen genauer erklärt wird. Auch scheint die Angabe dieser Daten auch für die ärztlichen Personen und Hilfe leistenden Personen überschießend (vgl. § 9 Abs 3 und siehe hierzu auch Pkt. 4.).

### **2. Zu § 6 StVfG „Voraussetzungen“:**

§ 6 Abs 1 letzter Satz lautet: „*Die Entscheidungsfähigkeit muss zweifelsfrei gegeben sein.*“

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist der Begriff „*zweifelsfrei*“ insofern problematisch, dass durch eine *zweifelsfreie Entscheidungsfähigkeit* eine neue Kategorie bzw ein neuer Begriff der Entscheidungsfähigkeit geschaffen wird. Aus den Erläuterungen zu § 6 geht hervor, dass die Entscheidungsfähigkeit gemäß § 24 Abs 2 ABGB zu verstehen ist. Entscheidungsfähig ist demnach, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Weiters wird ausgeführt, dass im Gegensatz zur Grundregel des § 24 Abs 2 ABGB, wonach die Entscheidungsfähigkeit bei Volljährigen vermutet wird, in Anbetracht der dauerhaften Auswirkung der Entscheidung die Entscheidungsfähigkeit für denjenigen, der sie zu dokumentieren hat, zweifelsfrei vorliegen muss.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, in § 6 Abs 1 den letzten Satz zu streichen oder anzuordnen, dass die Vermutungsregel des § 24 Abs 2 ABGB letzter Satz im Bereich des StVfG nicht gilt. Es sollte klargestellt sein, dass eine subjektive Betrachtung (aus Sicht der ärztlichen Person, des Notars bzw der Notarin,...) maßgebend ist und kein neuer objektiver Begriff der *zweifelsfreien Entscheidungsfähigkeit* eingeführt werden soll.

Die Österreichische Notariatskammer regt weiters an, in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Begriff „*zweifelsfrei*“ nicht die Pflicht mit sich zieht, zum Errichtungstermin der Sterbeverfügung im Notariat zwingend einen Facharzt für zB Psychiatrie zur Feststellung der Entscheidungsfähigkeit beiziehen zu müssen. Schließlich haben ja schon zwei ärztliche Personen, wenn auch zu einem früheren Zeitpunkt, die Entscheidungsfähigkeit geprüft.

### **3. Zu § 7 „Aufklärung“ und § 8 StVfG „Errichtung“:**

In § 8 Abs 1 ist vorgesehen, dass eine Sterbeverfügung wirksam nach einer Aufklärung durch zwei ärztliche Personen (von denen eine ärztliche Person eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat und die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen im Sinne des § 6 Abs 2 freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat, vgl. § 7 Abs 1) errichtet wird.

Die Österreichische Notariatskammer erachtet die Standardisierung der ärztlichen Aufklärung für essenziell. Ansonsten wird es für den Errichter der Sterbeverfügung regelmäßig schwer bis unmöglich sein, festzustellen, ob eine Belehrung den Erfordernissen des § 7 entspricht. Es wird daher dringend angeregt, für die ärztlichen Aufklärungen ein Formular, nach dem Vorbild des ärztlichen Zeugnisses bei der Vorsorgevollmacht/gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung, zu erstellen und den ärztlichen Personen zur Verfügung zu stellen. Bevor dieses Formular erstellt wurde, war es aufgrund der Vielfalt ärztlicher Zeugnisse oft unklar, ob der Vorsorgefall eingetreten oder nicht eingetreten oder nur teilweise eingetreten ist.

In einem standardisierten ärztlichen Formular sollte anschließend an die ärztliche Aufklärung ein Feld vorgesehen werden, in welchem die Ärztekammer schriftlich bestätigt, dass die aufklärende ärztliche Person im Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung zum Einen zur Berufsausübung als Arzt bzw Ärztin berechtigt war und zum Anderen bei einer der zwei aufklärenden ärztlichen Personen eine palliativmedizinische Qualifikation vorliegt. Eine Bestätigung der Ärztekammer über die Eigenschaft und Qualifikation der ärztlichen Personen ist jedenfalls erforderlich, da für den Errichter der Sterbeverfügung die jeweilige formelle Legitimation der behelrenden ärztlichen Person klargestellt sein muss.

Alternativ könnte überlegt werden, den Notariaten eine Ansprechstelle in der Ärztekammer bekanntzugeben, welche auf Anfrage des Notars bzw der Notarin die Berechtigung der Berufsausübung der ärztlichen Person und das Vorliegen einer palliativmedizinischen Qualifikation einer der ärztlichen Personen im Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung bestätigt. Die Feststellung der formellen Legitimation der behelrenden ärztlichen Person durch eine unabhängige Stelle sollte jedenfalls leicht und ohne großen Aufwand möglich sein. Die (Rechts-)folgen einer ärztlichen Aufklärung durch einen nicht berechtigten Arzt bzw Ärztin sind zu schwerwiegend.

#### **Zu § 8 Abs 2 StVfG:**

**§ 8 Abs 2 lautet:** *„Die Sterbeverfügung ist schriftlich vor einem Notar bzw. einer Notarin [...] nach der Wiedergabe der Dokumentation über die ärztliche Aufklärung [...] zu errichten.“*

Auf Seite 12 der Erläuterungen im letzten Absatz wird das Wort „Wiedergabe“ wie folgt beschrieben: *„Dabei hat der Notar (die Notarin) [...] die Dokumente über die ärztliche Aufklärung gemeinsam mit der sterbewilligen Person durchzugehen, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich im erforderlichen Maß aufgeklärt ist.“*

Es wird angeregt, in den Erläuterungen das Wort „durchzugehen“ durch „vorzulesen“ zu ersetzen, sowie den anschließenden Halbsatz. *„[...] , um sicherzustellen, dass sie tatsächlich im erforderlichen Maß aufgeklärt ist.“* zu streichen.

Der Notar bzw die Notarin kann die Dokumente über die ärztliche Aufklärung nicht auf ihre inhaltliche Vollständigkeit bzw auf das inhaltliche erforderliche Maß prüfen. Der Notar bzw die Notarin kann die Dokumente über die ärztliche Aufklärung lediglich in formaler Hinsicht, auf das formal vollständige Maß prüfen. Die inhaltliche Prüfung und die Beurteilung des inhaltlich erforderlichen Maßes der Aufklärung ist Aufgabe der aufklärenden ärztlichen Personen. Der Notar bzw. die Notarin hat zu prüfen, ob aufgeklärt wurde, nicht aber in welchem inhaltlichen Ausmaß. Durch diese Thematik wird u.a. auch die Erforderlichkeit einer Standardisierung der ärztlichen Aufklärung durch ein einheitliches Formular erkennbar.

**Weiters heißt es in § 8 Abs 2:** *„Die Sterbeverfügung ist schriftlich vor einem Notar bzw. einer Notarin [...] nach [...] einer Belehrung über rechtliche Aspekte, wie die mögliche Errichtung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht, die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, die strafrechtlichen Grenzen der Hilfeleistung und weitere Rechtsfolgen zu errichten.“*

Die Österreichische Notariatskammer regt an, die Aufzählung der zu behelrenden rechtlichen Aspekte und weiterer Rechtsfolgen taxativ auszugestalten, da eine abschließende Aufklärung durch den Notar bzw. die Notarin über sämtliche rechtliche Aspekte und weitere Rechtsfolgen, die ein Todesfall im jeweiligen Einzelfall mit sich ziehen kann, sehr schwer bis unmöglich erscheint.

Auf Seite 12 im letzten Absatz der Erläuterungen wird als Beispiel einer Belehrung über rechtliche Aspekte bzw Auswirkungen eines frühzeitigen Todes auf Versicherungsverträge verwiesen. Durch die demonstrative Aufzählung und den Erläuterungen stellt sich die Frage, wo die Grenze der Belehrung über die rechtlichen Auswirkungen gezogen wird. Diese Frage hat auch Auswirkungen auf allfällige Verletzungen der Belehrungspflicht samt haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Notar bzw die Notarin.

Beispielsweise:

- Muss der Notar bzw die Notarin über die erbrechtlichen Auswirkungen einer vor nicht mehr als zwei Jahren erfolgten Schenkungen an einen nicht pflichtteilsberechtigten Erben belehren?
- Muss der Notar bzw die Notarin die sterbewillige Person belehren, wie das Präparat aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern ist, ansonsten der sterbewilligen Person zivil- und strafrechtliche Folgen drohen (vgl. § 11 Abs 3 StVfG)?

Eine demonstrative Aufzählung der Belehrung über rechtliche Aspekte wäre aufgrund der oben dargestellten Gründe überschießend. Die rechtliche Belehrung des Notars bzw. der Notarin soll v.a. Alternativen zur Sterbeverfügung und die strafrechtlichen Grenzen der Hilfeleistung aufzeigen, Schutz vor Übereilung bieten und sicherstellen, ob ein freier Sterbewille besteht.

Eine klare Absteckung des Umfangs der Belehrungspflicht durch eine taxative Aufzählung ist daher geboten, alternativ könnte in den Erläuterungen eine klare Grenze der Belehrungspflicht gesetzt werden.

**In den Erläuterungen zu § 8** auf Seite 12 vorletzter Absatz wird ausgeführt, dass eine mehrfache Errichtung von Sterbeverfügungen möglich ist, weil die Sterbeverfügung einem Zeitablauf unterliegt oder widerrufen worden sein kann. Dabei ist aber für den Fall Vorsorge zu treffen, dass vor dem Ablauf der Gültigkeit der früheren Sterbeverfügung bereits ein Präparat ausgefolgt und nicht zurückgegeben wurde. Es wird angeregt in den Erläuterungen festzuhalten, dass mehrere Sterbeverfügungen nicht

nebeneinander bestehen können, sondern vor Errichtung einer (weiteren) Sterbeverfügung die frühere Sterbeverfügung zeitlich abgelaufen oder widerrufen worden sein muss. Wurde aufgrund einer früheren Sterbeverfügung bereits ein Präparat ausgegeben, sollte dies im Sterbeverfügungsregister für den Apotheker bzw die Apothekerin ersichtlich sein und sollte er bzw sie vor Ausgabe verpflichtend diesen Umstand für sämtliche Sterbeverfügungen prüfen. Ein Vermerk auf der Sterbeverfügung ist dann möglicherweise nicht notwendig (vgl. im Detail zum Vermerk Pkt. 5).

#### **4. Zu § 9 StVfG „Dokumentation und Sterbeverfügungsregister“:**

Die Österreichische Notariatskammer nimmt gerne die Verpflichtung der Notare und Notarinnen zur Registrierung der Sterbeverfügungen im Sterbeverfügungsregister an, allerdings nach Maßgabe des Vorhandenseins der technischen und organisatorischen Voraussetzungen auf Seiten des BMSGPK und des Notariats.

**Zu § 9 Abs 3 Z 1-7:** Es wird um Klarstellung im Gesetzestext oder in den Erläuterungen ersucht, ob es sich bei den Ziffern 1-7 des § 9 Abs 3 um eine kumulative oder alternative Aufzählung handelt.

Sollte es sich um eine kumulative Aufzählung handeln, wird angeregt klarzustellen, ob das von einer ärztlichen Person zu errichtende Dokument über die Aufklärung nach § 7 Abs 3, welches den Namen und das Geburtsdatum der sterbewilligen Person, den Namen und die Anschrift der ärztlichen Person und das Datum der Aufklärung zu enthalten hat, den nach § 9 Abs 3 von der die Sterbeverfügung dokumentierenden Person zu meldende Informationen/Identifikationsdaten v.a. nach Z 4 (Identifikationsdaten der aufklärenden ärztlichen Person) und Z 5 (Identifikationsdaten des Facharztes/Fachärztin für Psychiatrie) entsprechen.

Derzeit sieht die Definition nach § 3 Z 7 als Identifikationsdaten den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und bereichsspezifisches Personenkennzeichen Gesundheit vor, somit sind auch die Identifikationsdaten der ärztlichen Personen (vgl. § 9 Abs 3 Z4 und Z5 ) zu melden. In dem Dokument der Aufklärung nach § 7 Abs 3 ist von der ärztlichen Person derzeit aber lediglich der Namen und die Anschrift anzugeben, somit müssten der Notar bzw die Notarin weitere Erhebungen für die Vollständigkeit der Identifikationsdaten der ärztlichen Personen anstellen. Eine Erleichterung für die die Sterbeverfügung dokumentierenden Person wäre es jedenfalls, wenn § 7 Abs 3 auf die Identifikationsdaten der Z4 und Z 5 des § 9 Abs 3 verweisen würde, sodass die ärztlichen Personen diese bereits in dem Dokument der Aufklärung vollständig angeben müssen.

#### **5. Zu § 11 StVfG „Präparat“:**

In § 8 Abs 2 lauten die beiden letzten Sätze: *„Die die Sterbeverfügung dokumentierende Person hat vor der Errichtung durch Einsichtnahme in das Sterbeverfügungsregister (§ 9 Abs. 2) zu überprüfen, ob bereits eine Sterbeverfügung für diese sterbewillige Person errichtet wurde und ob bereits ein Präparat (§ 11) abgegeben wurde. Wurde für die sterbewillige Person bereits ein Präparat ausgefolgt und dieses nicht nachweislich zurückgegeben, ist ein entsprechender Vermerk in die Sterbeverfügung aufzunehmen.“*

§ 11 Abs 1 zweiter Satz lautet: *„Eine Abgabe ist unzulässig, wenn die Sterbeverfügung einen Vermerk nach § 8 Abs 2 letzter Satz enthält und das bereits abgegebene Präparat nicht gleichzeitig zurückgegeben wird.“*

§ 11 Abs 1 und 2 sehen vor, dass jede öffentliche Apotheke nach Vorlage einer wirksamen Sterbeverfügung und nach Einsichtnahme in das Sterbeverfügungsregister ein Präparat abgeben darf. Die Apothekerin bzw. der Apotheker hat durch Einsichtnahme in das Sterbeverfügungsregister zu prüfen, ob für die vorgelegte Sterbeverfügung bereits die Abgabe eines Präparats eingetragen wurde. Die Apotheke hat die Abgabe und eine allfällige Zurückgabe in das Sterbeverfügungsregister zu melden.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, dass im Sterbeverfügungsregister jedenfalls immer tagesaktuell ersichtlich sein sollte, wie viele Sterbeverfügungen für die sterbewillige Person bereits bestanden haben und ob aufgrund einer früheren oder derzeit gültigen Sterbeverfügung bereits ein Präparat ausgegeben wurde. Weiters sollte sich die Prüfpflicht der Apotheker bzw Apothekerinnen nicht bloß auf die vorgelegte Sterbeverfügung, sondern auch auf die früheren Sterbeverfügungen bezüglich bereits erfolgter Ausgabe eines Präparats beziehen.

Wird klargestellt, dass die Apotheker bzw Apothekerinnen bezüglich der vorliegenden und allen früheren Sterbeverfügungen der sterbewilligen Person im Sterbeverfügungsregister Einsicht nehmen müssen, ob bereits ein Präparat ausgegeben bzw. auch wieder zurückgegeben wurde, könnte die Bestimmung über die Erstellung des Vermerks durch den Notar bzw der Notarin entfallen. Die Prüfung der Ausgabe von Präparaten läge sodann einheitlich bei den Apothekern bzw Apothekerinnen und wäre nicht auf mehrere Gruppen (Notariat prüft Ausgabe eines Präparats aufgrund von früheren Sterbeverfügungen (§ 8 Abs 2) und Apotheke prüft Ausgabe von Präparaten aufgrund der vorgelegten Sterbeverfügung (§ 11 Abs 2)) verteilt. Der Vermerk ist spätestens nach Ablauf des Tages der Errichtung der Sterbeverfügung nicht mehr aktuell und könnte danach ein früher bereits erhaltenes Präparat zurückgegeben werden. Nur auf die tagesaktuellen Eintragungen im Sterbeverfügungsregister kann die Apothekerin bzw der Apotheker vertrauen, nicht hingegen auf einen unter Umständen bereits Monate zurückliegenden Vermerk auf der Sterbeverfügung.

#### **6. Zu § 12 StVfG „Werbeverbot und Verbot wirtschaftlicher Vorteile“:**

§ 12 Abs 3 darf zu keiner erbrechtlichen Diskriminierung der Hilfe leistenden Person führen. Die Hilfe leistende Person wird meist der sterbewilligen Person sehr nahestehen und daher oft in einer letztwilligen Verfügung eingesetzt sein. Dies darf durch § 12 Abs 3 nicht unmöglich gemacht werden. Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 12 Abs 3 sollte entsprechend geändert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)